

---

**Datum:** 14.01.2025  
**Gericht:** Oberverwaltungsgericht NRW  
**Spruchkörper:** 19. Senat  
**Entscheidungsart:** Beschluss  
**Aktenzeichen:** 19 A 2227/24  
**ECLI:** ECLI:DE:OVGNRW:2025:0114.19A2227.24.00

---

**Vorinstanz:** Verwaltungsgericht Düsseldorf, 15 K 8525/22  
**Rechtskraft:** rechtskräftig

---

**Tenor:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 40.000,00 Euro festgesetzt.

---

Gründe:

- 1
- 2 Der Berufungszulassungsantrag hat keinen Erfolg. Nach § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO ist die Berufung zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 VwGO den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt ist und auch objektiv vorliegt. Die Klägerin stützt ihren Antrag auf die Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nrn. 1 und 5 VwGO, die beide nicht vorliegen.
- 3 I. Aus der Zulassungsbegründung der Klägerin ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Ernstliche Zweifel in diesem Sinn bestehen, wenn der Rechtsmittelführer einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage stellt.
- 4 Vgl. BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 18. März 2022 ? 2 BvR 1232/20 ? juris Rn. 23, vom 7. Juli 2021 ? 1 BvR 2356/19 ? juris Rn. 23, vom 16. April 2020 - 1 BvR 2705/16 ? juris Rn. 21 f., Beschlüsse vom 8. Juli 2021 ? 1 BvR 2237/14 ? juris Rn. 230, und vom 18. Juni

Nach diesem Maßstab liegen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des 5  
erstinstanzlichen Urteils vor, mit welchem das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen hat,  
das beklagte Land unter Aufhebung des Bescheids des Landesprüfungsamts für Lehrämter  
an Schulen (seit dem 1. Juli 2023: Landesamt für Qualitätssicherung und  
Informationstechnologie der Lehrerbildung [LAQUILA]) vom 6. April 2022 und dessen  
Widerspruchsbescheids vom 27. Oktober 2022 zu verpflichten, die Klägerin nach erneuter  
Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (hilfsweise nach erneuter Bewertung ihrer  
Leistungen in der Zeit des verlängerten Vorbereitungsdienstes, hilfsweise nach Bewertung  
ihrer Leistungen in der Zeit eines neu verlängerten Vorbereitungsdienstes) über das Ergebnis  
ihrer Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen unter  
Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die von der Klägerin erhobenen Einwände gegen die erstinstanzliche Entscheidung, die 6  
vermeintliche Mängel ihrer Ausbildung im Vorbereitungsdienst betreffen ? fehlende Zeit für  
die Unterrichtsvorbereitung, für Feedback und die Rücksprache mit Ausbildungslehrern sowie  
das Unterbleiben ihres Einsatzes im bedarfsdeckenden Unterricht ? führen schon deswegen  
nicht zum Erfolg, weil das Verwaltungsgericht seine Entscheidung insoweit selbständig  
tragend (auch) darauf gestützt hat, dass die Klägerin sich jedenfalls nicht auf diese Mängel  
berufen könne, weil sie diese nicht rechtzeitig gerügt habe (Urteil S. 9 ff.). Damit setzt sich die  
Klägerin mit ihrem Zulassungsvorbringen nicht auseinander.

Ungeachtet dessen legt sie mit ihrem die selbständige Unterrichtserteilung betreffenden 7  
Einwand auch keine ernstlichen Zweifel hinsichtlich des weiteren Begründungsansatzes des  
Verwaltungsgerichts dar, daraus folge kein Ausbildungsmangel. Den Feststellungen des  
Verwaltungsgerichts dazu, wann Lehramtsanwärtern selbständiger Unterricht übertragen  
werden darf (S. 10 des Urteils) und warum dies im Fall der Klägerin nicht geschehen ist, hält  
diese lediglich pauschal eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Lehramtsanwärtern  
entgegen, die selbständigen Unterricht erteilen dürften. Gegen die Feststellung des  
Verwaltungsgerichts, die Klägerin sei der Entscheidung des Schulleiters, ihr Einsatz sei nicht  
verantwortbar gewesen, nicht entgegengetreten, hat die Klägerin auch im  
Zulassungsverfahren nichts Substantielles vorgetragen.

Entsprechendes gilt, soweit die Klägerin geltend macht, die Langzeitbeurteilung des 8  
Schulleiters der ersten Ausbildungsschule sei ihr erst Monate später bekannt gegeben  
worden. Mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts dazu, warum dies keinen  
Rechtsfehler begründe, setzt sich die Klägerin in keiner Weise auseinander. Soweit sie  
anknüpfend an die späte Bekanntgabe der Langzeitbeurteilung weiter vorträgt, sie hätte bei  
früherer Kenntnis des Beurteilungsinhalts Rückschlüsse daraus ziehen und an den  
erwähnten (defizitären) Punkten arbeiten können, hat das Verwaltungsgericht zutreffend  
darauf hingewiesen, dass sie selbst eingeräumt habe, hinreichend mündliches Feedback zu  
ihren Leistungen erhalten zu haben. Dies bestreitet die Klägerin auch mit ihrem  
Zulassungsvorbringen nicht. Weshalb sich die Ausbildungslehrer dennoch, wie die Klägerin  
weiter einwendet, kein ausreichendes Bild von ihren Kompetenzen und Lehrmethoden hätten  
machen können, ist nicht dargelegt.

Keine Richtigkeitszweifel sind ferner dargelegt hinsichtlich des von der Klägerin für sich 9  
beanspruchten sogenannten Freiversuchs nach § 32a Abs. 3 OVP NRW a. F. (gemäß § 51  
Abs. 2 S. 4 OVP NRW zum 31. Juli 2022 wieder außer Kraft getreten). Mit der nicht näher  
substantiierten Behauptung, diese Regelung sei auch auf Fälle des Nichtbestehens nach  
§ 16 Abs. 4 OVP NRW zu erstrecken, stellt sie die eingehend begründeten Annahmen des

Verwaltungsgerichts, weshalb sich aus dieser Regelung nichts zu ihren Gunsten ergibt, eine analoge Anwendung nicht in Betracht komme und ein Anspruch auch nicht aus Art. 3 Abs. 1 GG folge, nicht schlüssig in Frage.

II. Die Berufung ist nicht wegen eines Verfahrensfehlers (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) zuzulassen. 10

Die Klägerin benennt ausdrücklich keinen konkreten Verfahrensfehler, unter dem die erstinstanzliche Entscheidung leiden soll. Sie behauptet, das Verwaltungsgericht sei nicht ausreichend auf ihre Einwände eingegangen und will dies (wohl) auf die auch zur Begründung der Richtigkeitszweifel angeführten Gesichtspunkte (fehlende Zeit für die Unterrichtsvorbereitung, Feedback und Rücksprache mit Ausbildungslehrern; späte Vorlage der Langzeitbeurteilung; mangelnde Möglichkeit für Ausbildungslehrer, sich ein ausreichendes Bild von Kompetenzen und Lehrmethoden zu machen; keine Einräumung eines „Freiversuchs“) stützen. Das Verwaltungsgericht hat sich indessen, wie oben dargestellt, mit den genannten Einwänden ausführlich befasst. Angesichts dessen sind weder Anhaltspunkte für einen Gehörsverstoß nach Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO noch für einen Begründungsmangel nach § 108 Abs. 2 VwGO auch nur ansatzweise ersichtlich. 11

Schließlich kommt entgegen der Auffassung der Klägerin eine Zulassung der Berufung "alleine aufgrund Tragweite und Bedeutung der klageabweisenden Entscheidung ... für die weitere berufliche und private Zukunft der Klägerin" auf der Grundlage der allein maßgeblichen Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO, die dafür keinen Anknüpfungspunkt vorsehen, von vornherein nicht in Betracht. 12

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. 13

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 40, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG. Die Bedeutung der den Zugang zum Lehrerberuf eröffnenden Staatsprüfung für die Klägerin, auf die es für die Streitwertfestsetzung ankommt, bemisst der Senat in ständiger Praxis in Anlehnung an Nr. 36.2 des Streitwertkatalogs 2013 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NWVBI. 2014, Heft 1, Sonderbeilage, S. 11) mit einem pauschalierten Jahresbetrag des zu erwartenden Verdienstes in Höhe von 40.000,00 Euro. 14

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG). 15